

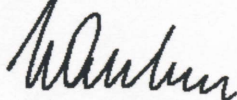
wurf zum KHRG (zu § 18 KHEntgG) gestrichen werden und – wie ursprünglich formuliert – auf eine 100 %-Basis gestellt werden. Nur mit einer Vergütung in Höhe der Fallpauschale einer Hauptabteilung kann ein Krankenhaus die flächen-deckende stationäre Versorgung zu auskömmlichen Bedingungen sicherstellen und gleichzeitig seine Belegärzte ausreichend vergüten.

Neben einer evtl. Klarstellung im KHRG sähen wir eine Entspannung der Situation auch darin, dass der unter Ihrer Federführung erzielte Kompromiss in der Auseinandersetzung um die Facharzthonorierung, demzufolge „kein Arzt in Bayern mehr als fünf Prozent Honorar verliert“, auch für die belegärztlichen Leistungen gilt.

...

Sehr geehrter Herr Staatsminister, wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich für diese, für die Krankenhäuser sehr wichtigen Anliegen, einsetzen würden. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für weitere Gespräche und Informationen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Siegfried Hasenbein
Geschäftsführer